



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 47/48

Tirschenreuth, den 27.11.2023

79. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Mitterteich (Verbandssatzung)** _____ 179

Allgemeinverfügung für eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ des Landkreises Tirschenreuth über die Anwendung des VGN Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2024 geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV (mit Anlagen 1 - 4) _____ 183

Nr. 050/02-130 Sch

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Mitterteich (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes für die Mittelschule Mitterteich hat in der Sitzung am 20.07.2021 eine neue Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands für die Mittelschule Mitterteich (Verbandssatzung) beschlossen. Die bisher gültige Verbandssatzung wurde aufgehoben. Die neu erlassene Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Tirschenreuth vom 30.07.2021, Nr. 050/02-13 Sch rechtsaufsichtlich genehmigt und am 14.11.2023 ausgefertigt. Diese Satzung wird nachstehend bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 KommZG):

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Mitterteich (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Mitterteich (Verbandssatzung):

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Einrichtung der Mittelschule Mitterteich als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Mitterteich, die Gemeinde Leonberg und die Gemeinde Pechbrunn.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Mitterteich.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Mitterteich“ und hat seinen Sitz in Mitterteich.

§ 2

Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender)
- (2) Ein Verbandsausschuss oder andere beratende oder beschließende Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weiter angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 80% der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - (a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
 - (b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 30,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - (c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 6**Geschäftsgang des Schulverbandes**

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7**Geschäftsführung des Schulverbandes**

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 8**Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 9**Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 10
Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Schulverbandsumlage wird gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandschüler jeder Gemeinde bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in einem Betrag zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12
Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Schulverbandes Mittelschule Mitterteich außer Kraft.

SCHULVERBAND MITTELSCHULE MITTERTEICH
Mitterteich, den 14.11.2023

Grillmeier
Verbandsvorsitzender

Tirschenreuth, 21.11.2023
Landratsamt Tirschenreuth

gez.

Schraml

Allgemeinverfügung

für eine

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹

des Landkreises Tirschenreuth

über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2024 geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchstattarif im allgemeinen ÖPNV

Hintergrund

In seiner Regierungserklärung vom 18. April 2018 hat Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder erklärt, dass der Freistaat Bayern neue Wege im Bereich des ÖPNV gehen wolle, u. a. auch durch die Schaffung einheitlicher Verbundstrukturen. Darauf Bezug nehmend haben sich die Städte Coburg und Hof sowie die Landkreise Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel, allesamt Mitglieder der Europäischen Metropolregion Nürnberg, an den Freistaat Bayern gewandt und diesen um planerische, organisatorische und finanzielle Unterstützung für einen Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg gebeten.

Nach der verkehrlichen Untersuchung liegen gute Gründe für die angestrebte Verbundraumerweiterung vor. Insbesondere die ausgeprägten Pendlerverflechtungen zwischen den beitriffsinteressierten Städten und Landkreisen sowie auch zwischen dem Beitrittsgebiet und dem bisherigen VGN-Verbundgebiet sprechen für die Verbundraumerweiterung. Die Ausweitung des VGN-Verbundgebiets soll nach der o. g. Untersuchung die individuelle Entscheidung der Menschen für den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern, insbesondere für Pendler und den Freizeitverkehr. Ein einheitliches Ticketsortiment, ein einheitlicher Tarif, ein abgestimmter Fahrplan, Echtzeitinformation in vielen Verkehrsmitteln und die Möglichkeit der Buchung von Mobilitätsangeboten über eine übergreifende App sollen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einfacher und attraktiver machen.

Die oben genannten Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils beschlossen, den ÖPNV in ihren jeweiligen Gebieten in den VGN zu integrieren. Der Landkreis Tirschenreuth hat durch den Kreistag Tirschenreuth am 23.03.2023 beschlossen, dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beitreten. Im Juli 2023 haben die Gremien des VGN dem Beitritt des Landkreises Tirschenreuth zugestimmt.

Zur Vorgabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet und zum Ausgleich der ihnen hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile erlässt der Landkreis Tirschenreuth daher entsprechend Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 diese allgemeine Vorschrift in Form einer

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Allgemeinverfügung

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Tirschenreuth die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des VGN-Gemeinschaftstarifs als Höchstattarif sowie zur Beschaffung und zum Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die damit verbundenen finanzielle Nachteile in dem in Nr. 2.3 definierten Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) den VGN-Gemeinschaftstarif in seiner jeweiligen Fassung ab 01.01.2024 (<https://www.vgn.de/media/gemeinschaftstarif.pdf>) als Höchstattarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuwenden (im Folgenden „Tarifanwendung“ beziehungsweise „Tarifanwendungspflicht“).

Die Tarifanwendung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet:

- 2.2 die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif gemäß Nr. 2.1;
die Verpflichtung zum Vertrieb des VGN-Gemeinschaftstarifs gemäß Nr. 2.1;
die Beschaffung und den Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur gemäß **Anlage 1** (verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände);
die hierfür erforderliche Integration in den VGN als Gesellschafter oder assoziiertes Unternehmen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden ausschließlich die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif im Sinne des ersten Spiegelstrichs sowie die Beschaffung und der Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur (u. a. für Vertrieb, Kontrolle und Fahrgastinformation) im Sinne des dritten Spiegelstrichs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung konkreter geregelt; im Übrigen sind die vorgenannten Verpflichtungen gesonderten Regelungen vorbehalten (z. B. im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder über die Verbundregularien).

- 2.3 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich sachlich und geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Tirschenreuth, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der VGN-Gemeinschaftstarif Anwendung findet (siehe **Anlage 2**: Tarifzonenplan VGN).

Verhältnis zu bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Die Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die öffentliche Personenverkehre im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr im VGN-Verbundgebiet im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift zum Gegenstand haben, haben neben dieser allgemeinen Vorschrift weiter Bestand und bleiben von den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift grundsätzlich unberührt. Die Tarifanwendungspflicht bezüglich des VGN-Gemeinschaftstarifs und die Pflicht zur Beschaffung und zum Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur sowie die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen ergeben sich aus dieser allgemeinen Vorschrift, soweit diesbezüglich nicht bereits Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bestehen. Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt, soweit vorhanden, unter Bezugnahme auf die öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift. Für die Abwicklung der Ausgleichsleistungen gilt Nr. 6.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs einschließlich der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur entstehenden finanziellen Nachteile.
- 4.1.1 Die finanziellen Nachteile aus der Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.
- 4.1.2 Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Verkehrsunternehmen aufgrund entstandener Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste mit der Verbundraumerweiterung ab dem 01. Januar 2024 wird wie folgt berechnet:
- Es wird eine Vorher-Nachher-Bewertung des Tarifs zum aktuellen VGN-Gemeinschaftstarif und dem einfachen oder kombinierten Referenztarif vor der Verbundraumerweiterung (mit ebenfalls aktuellem Preisniveau) vorgenommen. Dieser Wert wird mit den auf die jeweilige Relation entfallenden Fahrscheinen multipliziert. Die auf die Relation entfallenden Fahrscheine wurden aus den von den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten Vertriebsdaten aus dem Jahr 2023 ermittelt. Hierbei gilt das in **Anlage 3** beschriebene Verfahren.
- 4.1.3 Die gemäß Nr. 4.1.2 berechnete Höhe der Ausgleichsleistung wird je öffentlichem Dienstleistungsauftrag bzw. für alle eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift jährlich, frühestens ab dem 01. Januar 2025, gemäß dem Delta der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifverbundes (DTV) zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortgeschrieben. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.
- 4.1.4 Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser allgemeinen Vorschrift und Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften oder Vereinbarungen und den Ausgleichsregelungen zum 365-Euro-Ticket werden diese Tarifmaßnahmen während sich überschneidender Gültigkeitszeiträume bei der Vorher-Nachher-Bewertung entsprechend Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nicht berücksichtigt.
- 4.1.5 Ausgleichsfähig nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift sind darüber hinaus die finanziellen Nachteile aus der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen

Infrastruktur für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur. Diesbezüglich leistet der Landkreis Tirschenreuth auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift Investitionskostenzuschüsse nach Maßgabe von Förderprogrammen des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 1**; dies erfolgt entweder in Form von Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO oder alternativ, soweit vorhanden, über öffentliche Dienstleistungsaufträge (vgl. Nr. 6).

4.1.6 Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifierungspflicht gemäß Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nicht übersteigen.

4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifierungspflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifierungspflicht im Gebiet des Landkreises Tirschenreuth in Bezug auf den VGN-Gemeinschaftstarif einschließlich der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Nr. 4.1 und gemäß **Anlage 3**.

4.2.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden auch im Übrigen beachtet.

Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen insbesondere nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährleistet; bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren erfolgt dies unter Bezugnahme auf den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Hierfür weist das Verkehrsunternehmen bezogen auf jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. auf alle eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift jährlich durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Aufstellung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 4.1 richtig erfolgt ist und die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung bezogen auf die Tarifierungspflicht nach Nr. 2.1, Nr. 2.2 erster und dritter Spiegelstrich nicht zu einer Überkompensation führen; es gilt Nr. 5.2. Ein angemessener Gewinn von 5 Prozent vom Umsatz führt zu keiner Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens der Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Soweit sachgerecht, kann der Nachweis des Nichtvorliegens

einer Überkompensation vom Verkehrsunternehmen nach Abstimmung mit dem Landkreis Tirschenreuth gesamthaft zusammen mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Maßgabe weiterer bestehender allgemeiner Vorschriften (vgl. Nr. 4.1.4) durchgeführt werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die für die Ermittlung der Ausgleichsleistung nach Nr. 4 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
- 5.2.1 Bezüglich der Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen für die Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste gilt: Die Verkehrsunternehmen übermitteln einmalig sämtliche Vertriebsdaten für das Jahr 2023 bis spätestens zum 31. März 2024, die für die hier betrachtete Verbundraumerweiterung gemäß **Anlage 3** relevant sind. Nach Vorlage der Berechnungen über die Höhe der endgültigen Ausgleichsleistungen durch die VGN GmbH haben die Verkehrsunternehmen sechs Wochen Zeit, die vorgelegten Berechnungen zu prüfen. Nach Ablauf der Frist gelten die Berechnungsergebnisse als anerkannt, sofern nicht vorab eine berechtigte Beanstandung vorgebracht oder die Zustimmung zur Berechnung explizit erklärt wurde. Auch im Übrigen wirken die Verkehrsunternehmen, sofern erforderlich, bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen mit und stellen etwaig hierfür erforderliche Daten zur Verfügung. Die Differenz der Ausgleichsleistungen zwischen den vorläufigen und den endgültigen Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverlusten in Form einer Schlussabrechnung erfolgt dann mit der Monatsabrechnung für Juli 2024 im September 2024.
- 5.2.2 Bezüglich der Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Beschaffung und den Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur werden die Anforderungen zur Nachweisführung einschließlich der Vorlage der hierfür erforderlichen Angaben und einzureichenden Unterlagen bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren in den zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei eigenwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen der zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren, insbesondere in den Zuwendungsbescheiden zwischen dem Landkreis Tirschenreuth und dem Verkehrsunternehmen, geregelt.
- 5.3 Das Verkehrsunternehmen bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.4 Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt bzw. die Mitwirkungspflichten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift vom Verkehrsunternehmen nicht erfüllt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden.
- 5.5 Der Landkreis Tirschenreuth oder der Zweckverband VGN (ZVGN) können die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Der Landkreis Tirschenreuth kann zudem die Vorlage

weiterer Angaben und Nachweise verlangen, die im Hinblick auf die Durchführung der den Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zugrundeliegenden Zuwendungsverfahren erforderlich sind.

- 5.6 Der Landkreis Tirschenreuth kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen vom Landkreis Tirschenreuth bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.7 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie gegebenenfalls personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen mit dem Verkehrsunternehmen getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und die Speicherung von Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen / Verfahren

- 6.1 Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt nach folgendem Verfahren:
- 6.1.1 Für die Ausgleichsleistungen bezogen auf die Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste im Gegenzug für die Erfüllung der Tarifierungspflicht ist die von der VGN GmbH erstellte Berechnung gemäß dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** maßgeblich. Die Abwicklung dieser Ausgleichsleistungen richtet sich nach Nr. 6.2 bis Nr. 6.5.
- 6.1.2 Die Ausgleichsleistungen bezogen auf die Investitionskosten im Gegenzug für die Beschaffung und den Einsatz verbundeinheitlicher Infrastruktur richten sich bei eigenwirtschaftlichen Verkehren nach dem für die entsprechenden Investitionskostenzuschüsse jeweils zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren für Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur nach Maßgabe der entsprechenden Förderprogramme des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 1**. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren gelten, soweit vorhanden, die Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV können hierfür bei der jeweils zuständigen Regierung Zuwendungen beantragen.
- 6.1.3 Die Zahlungen werden netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet.
- 6.2 Auf der Grundlage von Nr. 6.1.1 wird die Höhe der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezogen auf die Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste von der VGN GmbH zunächst vorläufig aufgrund prognostizierter Daten und später endgültig aufgrund der tatsächlichen Daten ermittelt. Nach Vorlage der Vertriebsdaten 2023 und unter Anwendung der Fahrpreise zum Preisstand 01. Januar 2024 bzw. dem zuletzt gültigen Preisstand (= tatsächliche Daten) wird die Höhe der Ausgleichsleistungen von der VGN GmbH nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift endgültig ermittelt und eine „Schlussabrechnung“ erstellt. Die endgültigen Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste gemäß Nr. 4.1.2 werden ab dem 01. Januar 2025 mit dem Delta der Tarifentwicklung des DTV zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortgeschrieben.
- 6.3 Die Ermittlung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt für die Kalenderjahre 2024 und 2025 zunächst auf Basis der von der VGN GmbH erstellten und mit den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV abgestimmten Prognose. Die Prognose ist gemäß Nr. 4.1.2 mit dem Delta der Tarifentwicklung des DTV zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortzuschreiben.

- 6.4 Die Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt auf Basis der von der VGN GmbH durchzuführenden Berechnungen, die zur Ermittlung der den Verbundverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilungsvertrag durchgeführt wird. Unter Zugrundelegung der so ermittelten endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der für das jeweilige Kalenderjahr bereits an die Verkehrsunternehmen vorläufig gemäß Nr. 6.3 weitergeleiteten Ausgleichsleistungen die Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung); im Falle einer Überzahlung wird im Regelfall eine Verrechnung mit der folgenden Abschlagszahlung vorgenommen. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage sämtlicher weiteren vom Verkehrsunternehmen nach Nr. 5.2 vorzulegenden Unterlagen einschließlich Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation. In den Kalenderjahren ab 2025 soll die Schlussabrechnung für das jeweils vorausgehende Kalenderjahr möglichst bis zum Abrechnungsmonat September vorliegen, sodass eine etwaige Verrechnung noch im Rahmen der Novemberabschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden können. Im Falle einer Überkompensation ist im Rahmen der Schlussabrechnung auch die Verzinsung entsprechend Nr. 4.2.2 zu regeln.
- 6.5 Auf dieser Basis zieht der ZVGN die von den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV jeweils zu entrichtenden Ausgleichsleistungen zum 10. Januar, zum 10. April, zum 10. Juli und zum 10. Oktober per Umlagebescheid ein. Dafür teilt die VGN GmbH der Geschäftsstelle des ZVGN rechtzeitig die Höhe der einzuziehenden Beträge für jeden Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV mit. Nach Eingang der Zuwendungs- und Rechnungsbeträge überweist der ZVGN die Ausgleichsleistungen jeweils in Summe an die VGN GmbH, die im Zuge der monatlichen Einnahmenaufteilung im VGN die Beträge den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen verursachergerecht zuscheidet.
- 7. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**
- 7.1 Der Landkreis Tirschenreuth ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit beziehungsweise die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.
- 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**
- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth in Kraft. Die Verpflichtung nach Nr. 2 tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Die Laufzeit der allgemeinen Vorschrift ist jeweils auf die Laufzeit der zum 01. Januar 2024 im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für gemeinwirtschaftliche Verkehre bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge sowie für eigenwirtschaftliche Verkehre bestehende Liniengenehmigungen beschränkt. Sie endet somit jeweils mit dem Laufzeitende des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der Liniengenehmigungen für die jeweils zugrundeliegenden Verkehrsleistungen des allgemeinen ÖPNV entsprechend der Aufstellung in **Anlage 4**.
- 8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt ungeachtet der Regelung in Nr. 8.1 zum Fahrplanwechsel am 09. Dezember 2028 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder vorzeitig aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Rahmenbedingungen, die dieser allgemeinen Vorschrift und den darin enthaltenen Regelungen zur Ermittlung des Aus-

gleichs zugrunde liegen, wesentlich ändern wie etwa im Falle zusätzlicher oder geänderter Tarifmaßnahmen im VGN-Verbundgebiet einschließlich Anpassung der Finanzierung des Deutschlandtickets oder auch zusätzlicher Erweiterungen des VGN-Verbundgebiets. Der Landkreis Tirschenreuth wird, ggf. gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern des VGN, mit ausreichend Vorlauf über eine Nachfolgeregelung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 09. Dezember 2028 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen im VGN-Gebiet unter Geltung des VGN-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

Anlagen

- Anlage 1:** Verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände
- Anlage 2:** Tarifzonenplan VGN
- Anlage 3:** Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Ausgleichshöhe
- Anlage 4:** Aufstellung gemeinwirtschaftliche und eigenwirtschaftliche Verkehre im Landkreis Tirschenreuth mit Laufzeiten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tirschenreuth, 22.11.2023

Roland Grillmeier

Landrat

Anlage 1

Verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände zur Allgemeinverfügung über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2024 geltenden VGN-Tarifgebiet als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV

1 Vertriebseinrichtungen

1.1 Bordrechner / Fahrscheindrucker in Bussen

- Umrüstung / Softwareupdate
- Neuanschaffung

1.2 Entwerter

- Neuanschaffung Entwerter in Bussen
- Handstempel in Bussen

1.3 Softwareanpassung der Vertriebssysteme

- Anpassung Vertriebssoftware konventioneller Vertrieb
- Softwareanpassung Tarifprodukte-Hintergrundsysteme

1.4 Kontrollinfrastruktur

- Softwareanpassung Kontrollgeräte zur Prüfung elektronischer Tickets
- Anschaffung Kontrollgeräte zur Prüfung elektronischer Tickets

2 Fahrgastinformationen

RBL-Systeme: Erstmalige Anbindung eines VU an zentrales Hintergrundsystem bzw. Anbindung eines vorhandenen RBL-Systems an das Verbundsystem.

3 Haltestelleneinrichtung

3.1 Fahrplanaushang

- Austausch der Fahrplanaushangkästen an Bushaltestellen

3.2 Haltestellenmasten

- Austausch der bestehenden Haltestellenmasten aus Gründen eines einheitlichen (Verbund-)Haltestellendesign
- Austausch der bestehenden Haltestellenmasten wg. Verbesserungen für Fahrgäste
- Verbundlogo als Aufkleber

3.3 Dynamische Fahrgastinformationssysteme (DFI)

- Neuanschaffung von dyn. Fahrgastinformationssystemen

4 Ausstattung Fahrzeuge

4.1 Aushänge in den Fahrzeugen

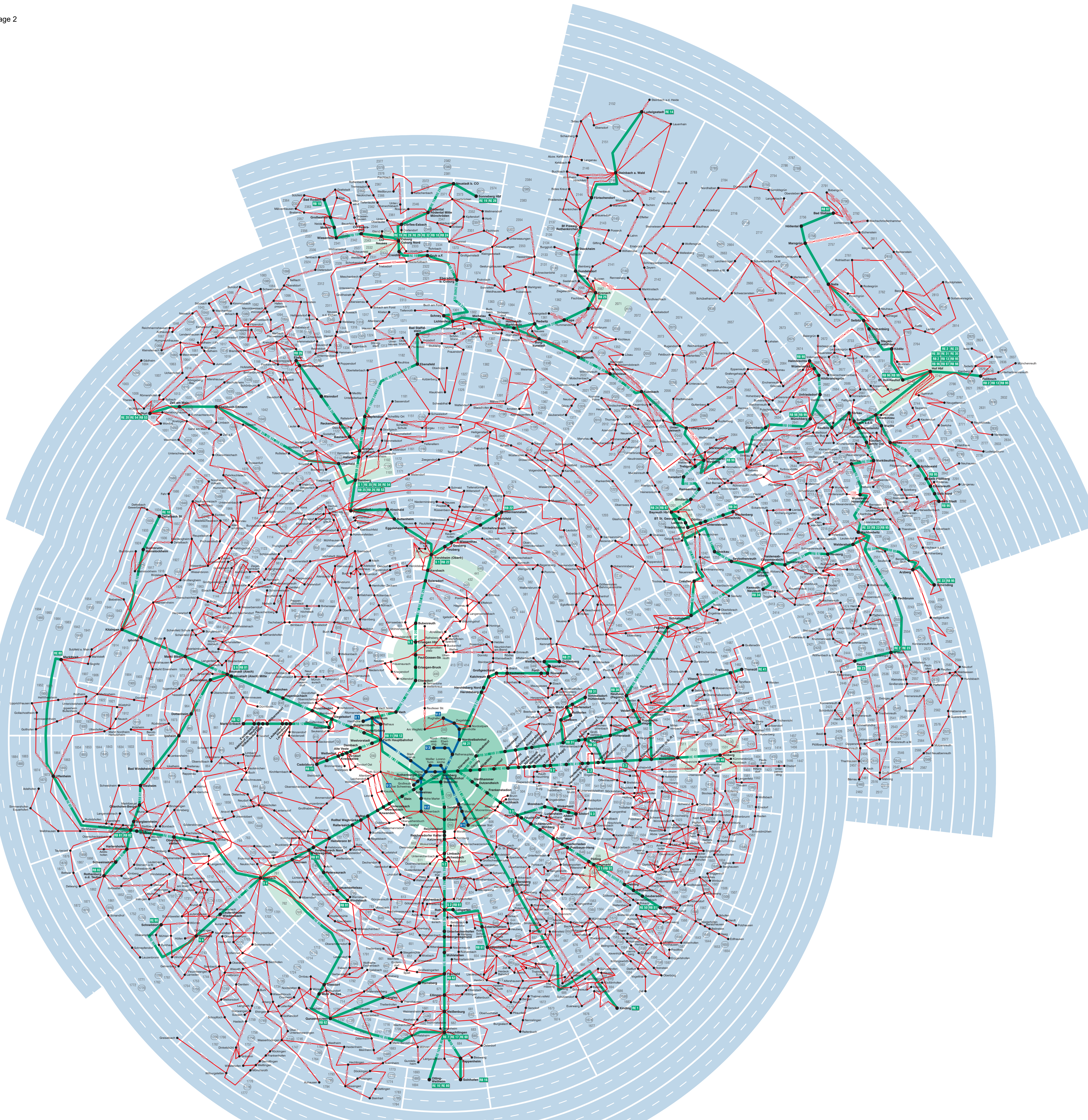
- Installation eines Fahrplan- und Tarifaushangs in bestehenden Fahrzeugen

4.2 Fahrzielanzeige

- Umrüstung Zielanzeigen auf vierstellige Liniennummern in bestehenden Fahrzeugen

4.3 Fahrzeugdesign

- Verbundkennzeichnung (Aufkleber) an bestehenden Fahrzeugen



- Legende:**
- S-Bahn
 - R-Bahn = Regionalbahn
 - U-Bahn
 - Bus
 - / ● Haltestelle/Bahnhof



Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
Rothenburger Str. 9 • 90443 Nürnberg • info@vgn.de



Anlage 3

Berechnungsverfahren zur Ausgleichsermittlung zur Allgemeinverfügung über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2024 geltenden VGN-Tarifgebiet als Höchstarif im allgemeinen ÖPNV

1 Berechnung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen (Höhe der Abschlagszahlungen)

1.1 Auswahl der für die Berechnung relevanten Vertriebsdaten

Die Ersetzung der bisher gültigen Tarife durch den VGN-Gemeinschaftstarif wird als Tarifharmonisierung und der Wegfall des zweiten Fahrscheines für Umsteiger als Durchtarifierung bezeichnet (HDTV). Diese beiden Effekte führen in Summe zu Fahrgeldrückgängen und damit zu Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen des aÖPNV.

Für die Berechnung und Aktualisierung dieser Mindereinnahmen stellen die Verkehrsunternehmen der VGN GmbH auf Anforderung die Vertriebsdaten zur Verfügung, die für die hier betrachtete Verbundraumerweiterung relevant sind.

Ab dem 01.01.2024 kommt der VGN-Gemeinschaftstarif für Fahrten im Binnenverkehr der Erweiterungsgebiete, im Querverkehr zwischen den hinzutretenden Gebietskörperschaften und im ein- und ausbrechenden Verkehr vom Erweiterungsgebiet in den VGN-Bestandsraum zur Anwendung.

Für Fahrten, die über die Erweiterungsgebiete oder über den bisherigen VGN-Bestandsraum hinausführen, gilt weiterhin der heute bestehende Tarif. Vertriebsdaten, die sich auf Fahrten beziehen, die über das VGN-Bestandsgebiet oder den Erweiterungsraum hinausführen, bleiben daher für die Berechnungen der HDTV unberücksichtigt.

1.2 Überführung der Fahrausweise aus dem bisherigen Haustarif in den VGN-Gemeinschaftstarif

In einem ersten Schritt wurden alle Orte, die vom ÖPNV bedient werden, in den VGN-Tarifzonenplan eingearbeitet. Aus diesem ergeben sich die Tarifstufen im VGN-Gemeinschaftstarif für alle Relationen im Binnenverkehr der Landkreise sowie der ein- und ausbrechenden Verkehre in andere Gebietskörperschaften des VGN. Für die Stadtverkehre im Erweiterungsgebiet wurde die im Vergleich zu den noch aktuell gültigen Preisen die am besten passende Stadttarifstufe im VGN-Gemeinschaftstarif gewählt. Die Eintarifierungen selbst wurden mit den jeweils zuständigen Aufgabenträgern abgestimmt. Die Zielsetzung bei der Eintarifierung war es, die Fahrpreise annähernd auf dem Niveau des vor Verbundbeitritt gültigen Tarifs zu halten. Dadurch bleiben zusätzliche finanzielle Belastungen für die Fahrgäste und Aufgabenträger überschaubar.

Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgte unter der Annahme, dass die Fahrgäste sich rein ökonomisch entscheiden. Das bedeutet, dass sie bei etwa gleichem Fahrkartenangebot nach einer Integration wieder die entsprechende oder vergleichbare Fahrkarte im VGN-

Gemeinschaftstarif wählen und ferner keine Preiselastizität der Nachfrage in die Berechnungen eingeht. Daher wird nur mit vergleichbaren Sortimentsteilen gerechnet, die dem Standardsortiment entsprechen (z. B. Einzelfahrkarte, Mehrfahrtenkarte, Monatskarte, Jahreskarte oder Schülermonatskarte). Aufgrund der detaillierten Datenbasis der übermittelten Verkaufsdaten konnten die darin erfassten Fahrscheinarten leicht in das vorhandene Fahrkartensortiment des VGN überführt werden.

Die entsprechende Überleitungstabellen für alle Haustarife in den zukünftigen VGN-Gemeinschaftstarif für den Landkreis Tirschenreuth sind nachfolgend dargestellt:

Fahrausweisgruppe	TON-Fahrausweis	VGN-Fahrausweis
Einzel- und Tagestickets	Einzelfahrschein Erwachsene	Einzelfahrkarte Erwachsene
	Einzelfahrausweis Kind	Einzelfahrkarte Kind
	Einzelfahrt BC Erwachsene	Einzelfahrkarte Erwachsene
	Einzelfahrt BC Kind	Einzelfahrkarte Kind
	DB-Angehörige	Einzelfahrkarte Erwachsene
	Fahrradeinzelkarte	Einzelfahrkarte Kind
	Gruppenfahrausweis	Gruppenfahrausweis
	Familien-Tageskarte	TagesTicket Plus
Mehrfahrtenkarten	6er-Fahrtenkarte	4er/10er-Streifenkarte
	Senioren 6er-Karte	4er/10er-Streifenkarte
	10er-Fahrtenkarte	4er/10er-Streifenkarte
Zeitfahrausweise Jedermann	Monatskarte Vario 31	Solo 31
	Monatskarte Vario 31 Sen.	9-Uhr-JahresAbo
	Wochenkarte Vario 7	7-Tage-MobiCard
	Umweltfahrausweis n. übertragbar	JahresAbo
	Umweltfahrausweis übertragbar	31-Tage-MobiCard
Zeitfahrausweise Ausbildungsverkehr	Umweltfahrausweis Schüler/Azubi	Schülermonatskarte
	Schülerwochenkarte	Schülerwochenkarte
	Schülermonatskarte	Schülermonatskarte

Die jeweiligen Überleitungstabellen sind impliziter Bestandteil der Berechnungstabellen für die Ermittlung der vorläufigen Ausgleichsleistungen und wurden mit allen Verkehrsunternehmen abgestimmt.

Neben den Tarifharmonisierungsverlusten gibt es sowohl im Erweiterungs- als auch im Bestandsraum so genannte Durchtarifierungsverluste. Durchtarifierungsverluste entstehen durch Umsteiger von einem Verkehrsunternehmen auf ein zweites Unternehmen, wenn diese unterschiedliche Tarife haben. Mehrheitlich sind dies Regionalverkehrskunden von Bus und Bahn, die auf Verkehrsmittel der Stadtverkehre umsteigen. Vor Integration der Verkehre in den VGN ist dafür in aller Regel ein zweiter Fahrausweis erforderlich, der nach Einführung des VGN-Gemeinschaftstarifs entfällt. Dabei besteht die Ausgleichspflicht nur für solche Fahrgäste, die bereits vor der Einführung des VGN-Gemeinschaftstarifs umgestiegen sind. Fahrgäste, die erst nach der Verbundtariferweiterung umsteigen (weil der Umstieg nun nichts mehr kostet), führen zu keinen Ausgleichsverpflichtungen. Im Rahmen der Einnahmenaufteilung im VGN bekommt das vom Umstieg betroffene Verkehrsunternehmen allerdings für jeden Fahrgast einen Anteil vom Fahrkartenerlös.

2 Berechnung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

2.1 Aktualisierung der Datengrundlagen und Ermittlung der tatsächlichen Höhe der Ausgleichsleistungen

Die VGN GmbH hat von den Verkehrsunternehmen des aÖPNV die Vertriebsdaten des Kalenderjahres 2019 erhalten und damit die vorläufigen Mindereinnahmen berechnet. Die unter Nr. 1 beschriebenen Berechnungen werden nach Vorliegen der Vertriebsdaten für das Jahr 2023 noch einmal für die Berechnung der endgültigen Mehr- und Mindereinnahmen für das Jahr 2024 durchgeführt.

Der Preisstand für die Berechnung der vorläufigen Abschlagszahlungen war das Jahr 2020. Bei den VGN-Preisen für Einzelfahrausweise wurde bereits berücksichtigt, dass ein Teil der Fahrausweise online mit einem rabattierten Preis verkauft wird. Es werden für Einzelfahrausweise (sowohl Erwachsene als auch Kind) Mischpreise zwischen digital und nicht-digital verkauften Einzelfahrausweisen gebildet. Dabei gehen in die Mischpreise die rabattierten online-Preise zu 25 % und die herkömmlich verkauften Einzelfahrausweise zu 75 % ein.

Für die endgültige Bestimmung der Mindereinnahmen im Kalenderjahr 2024 wird der Preisstand 01.01.2024 bzw. der zuletzt gültige Preisstand herangezogen. Ab dem Kalenderjahr 2025 werden die Mindereinnahmen dann um die Differenz des Tarifniveaus zwischen dem VGN-Gemeinschaftstarif und dem DTV-Deutschlandtarif jährlich fortgeschrieben (vgl. Ziff. 2.2).

Die Erlöskorrektur auf Grund des kostenlosen Umstiegs auf die Stadtverkehre nach VGN-Beitritt erfolgt über das im VGN vereinbarte Einnahmenaufteilungsverfahren. Auf Grund des kostenlosen Umstiegs auf die Stadtverkehre nach VGN-Beitritt muss überprüft werden, ob eine Korrektur der Berechnung bei Umsteigern zwischen SPNV und Stadtverkehren durch die Einnahmenaufteilung im VGN notwendig ist (Korrektur der jeweiligen Teilerlöse für die bei einem Verkehrsunternehmen durchfahrenen Tarifzonen).

Die so zu ermittelnde endgültige Höhe der Ausgleichsleistungen wird je Linie eines Verkehrsunternehmens ausgewiesen.

Positive finanzielle Effekte aufgrund von zu erwartenden Mehrverkehren wirken sich nach derzeitigem Erkenntnisstand im VGN nicht erlössteigernd auf die Einnahmen aus Fahrscheinen aus, sodass keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt. Dies ist darin begründet, dass:

- sich aufgrund der Struktur des VGN als Unternehmensverbund der Abstand zwischen VGN-Gemeinschaftstarif und DTV-Deutschlandtarif bzw. Haustarifen der Verkehrsunternehmen des aÖPNV (anders als ggf. bei Aufgabenträgerverbänden) in der Regel nicht oder nur geringfügig unterscheidet,
- aufgrund rückläufiger Einwohnerzahlen in den überwiegend ländlich geprägten Verbunderweiterungsgebieten derzeit keine nennenswerten Nachfragesteigerungen erwartet werden können,
- etwaige geringfügige Mehrerlöse aus Nachfragesteigerungen durch die mit dem Verbundeintritt einhergehenden Mehrkosten für Regiekostenbeiträge für die Verbundgesellschaft aufgezehrt werden.

2.2 Fortschreibung der tatsächlichen Höhe der Ausgleichsleistungen / Ermittlung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen

Die nach Nr. 2.1 ermittelte tatsächliche Höhe der Ausgleichsleistungen wird je Linie eines Verkehrsunternehmens im aÖPNV jährlich, frühestens ab dem Abrechnungsjahr 2025, gemäß dem Delta der Tarifentwicklung DTV-Deutschlandtarif und VGN-Gemeinschaftstarif mit folgender Formel fortgeschrieben:

$$\text{Ausgleichsbetrag}_n = \text{Ausgleichsbetrag}_{n-1} * \left(\frac{(1+\delta_{DTV-Tarif})}{(1+\delta_{VGN-Tarif})} \right)$$

Für die jeweils aktuelle Höhe der Tarifentwicklung des DTV-Deutschlandtarif p.a. wird folgende Quelle herangezogen:

<https://deutschlandtarifverbund.de/tarifbedingungen/>

Grundlage der jeweils aktuellen durchschnittlichen Höhe der Tarifentwicklung des VGN-Gemeinschaftstarifs ist die entsprechende Tarifvorlage für den Grundvertrags-Ausschuss im VGN, der jeder Tariffortschreibung im VGN zustimmen muss. Sofern im DTV-Deutschlandtarif und/oder im VGN-Gemeinschaftstarif keine Tariffortschreibung beschlossen wird, wird der jeweilige durchschnittliche Anhebungssatz mit 0,0 % angesetzt.

3 Schlussrechnung

Die jährliche Schlussrechnung eines Verkehrsunternehmens eines Kalenderjahres n ergibt sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Schlussrechnung (Verkehrsunternehmen, n)} = \\ \text{endgültiger Ausgleichsbetrag (Verkehrsunternehmen, n)} - \\ \text{vorläufiger Ausgleichsbetrag (Verkehrsunternehmen, n)} \end{aligned}$$

Anlage 4

Linien-Übersicht mit VGN-Linien-Nummer

Neue VGN-Liniennummer ab dem 01.01.2024	Alte Liniennummer / Bezeichnung	Betroffene Gebietskörperschaften (Stadt/Landkreis)		Verkehrs-unternehmen	Linienweg/Buchüberschrift	eigen-/gemein-wirtschaftlicher Verkehr	Linien-genehmigung gültig bis
1800	8300	TIR	BT	RBO	BAXI Mehlmel - Brand - Ebnath - Neusorg - Pullenreuth - Kulmain - Kemnath	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1801	8301	TIR		RBO	BAXI Kulmain - Immenreuth - Kemnath	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1802	8302	TIR		RBO	BAXI Erbdorf - Friedenfels - Wiesau	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1803	8303	TIR		RBO	BAXI Erbdorf - Kemnath - Kastl	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1805	8305	TIR	WUN	RBO	BAXI Pullenreuth - Neusorg - Brand - Ebnath - Waldershof - Marktredwitz	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1806	8306	TIR	WUN	RBO	BAXI Friedenfels - Waldershof - Marktredwitz	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1807	8307	TIR		RBO	BAXI Erbdorf - Krummennaab - Reuth bei Erbdorf - Falkenberg - Tirschenreuth	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1808	8308	TIR	WUN	RBO	BAXI Marktredwitz - Pechbrunn - Mitterteich - Wiesau - Fuchsmühl - Friedenfels	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1809	8309	TIR		RBO	BAXI Pechbrunn - Konnersreuth - Mitterteich - Leonberg - Tirschenreuth	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1810	8310	TIR		RBO	BAXI Tirschenreuth - Leonberg - Mitterteich - Waldsassen	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1811	8311	TIR		RBO	BAXI Waldsassen - Leonberg - Mitterteich - Wiesau	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1812	8312	TIR		RBO	BAXI Bad Neualbenreuth - Tirschenreuth	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1813	8313	TIR	WUN	RBO	BAXI Bad Neualbenreuth - Waldsassen - Konnersreuth - Mitterteich - Pechbrunn - Marktredwitz	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1814	8314	TIR		RBO	BAXI Tirschenreuth - Mähring	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1815	8315	TIR		RBO	BAXI Bad Neualbenreuth - Mähring - Bärnau - Plößberg	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1816	8316	TIR		RBO	BAXI Bärnau - Tirschenreuth	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1817	8317	TIR	NEW	RBO	BAXI Windischeschenbach - Plößberg - Tirschenreuth	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1818	8318	TIR		RBO	BAXI Kemnath - Tirschenreuth	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1819	8319 (KEM BAXI)	TIR		RBO	BAXI Kemnath	gemeinwirtschaftlich	29.03.2027
1820	8320 (Tursolino BAXI)	TIR		RBO	BAXI Tirschenreuth	gemeinwirtschaftlich	29.03.2027
1821	8321	TIR	BT	RBO	BAXI Kemnath - Kirchenlaibach	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1822	8322	TIR		RBO	BAXI Wiesau - Falkenberg - Tirschenreuth	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1823	8323	TIR		RBO	BAXI Waldershof - Tirschenreuth	gemeinwirtschaftlich	09.03.2027
1840	2700	TIR		ESKA Stiftlandverkehr GmbH	Tirschenreuth - Leonberg - Mitterteich - Waldsassen	eigenwirtschaftlich	30.11.2029
1842	2702	TIR		ESKA Stiftlandverkehr GmbH	Tirschenreuth - Wernersreuth - Bad Neualbenreuth - Großkonreuth - Waldsassen	eigenwirtschaftlich	31.05.2034
1843	2703	TIR	NEW/WEN	ESKA Stiftlandverkehr GmbH	Tirschenreuth - Weiden	eigenwirtschaftlich	30.11.2029
1844	2704	TIR		ESKA Stiftlandverkehr GmbH	Eilenfeld - Mähring - Bad Neualbenreuth - Waldsassen	eigenwirtschaftlich	30.06.2029
1845	2705	TIR	NEW/WEN	ESKA Stiftlandverkehr GmbH	Tirschenreuth - Plößberg - Weiden	eigenwirtschaftlich	21.05.2027
1850	2750	TIR	BT	ESKA Stiftlandverkehr GmbH	Naabtal-Express: Tirschenreuth - Wiesau - Friedenfels - Erbdorf - Neusorg - Fichtelberg	gemeinwirtschaftlich	30.04.2024
1854	6284	TIR		RBO	Kemnath - Erbdorf - Tirschenreuth	eigenwirtschaftlich	31.03.2031
1856	6289	TIR		RBO	Tirschenreuth - Mähring	eigenwirtschaftlich	21.05.2027
1857	6267	TIR		RBO	Wiesau - Tirschenreuth - Bärnau - Hermannsreuth	eigenwirtschaftlich	21.05.2027
1858	6288	TIR		RBO	Friedenfels - Wiesau - Tirschenreuth	eigenwirtschaftlich	21.05.2027
1860	2760	TIR		ESKA Stiftlandverkehr GmbH	Grenzland-Express: Tirschenreuth - Waldsassen - Grenze (CZR)	gemeinwirtschaftlich	01.11.2024
1861	2706	TIR		ESKA Stiftlandverkehr GmbH	Wildenau - Plößberg - Falkenberg - Wiesau - Waldsassen	eigenwirtschaftlich	31.12.2027
1862	6276	TIR		RBO	Wiesau - Mitterteich - Waldsassen	eigenwirtschaftlich	30.04.2027
1866	6286	TIR	WUN	RBO	Waldsassen - Konnersreuth - Arzberg	eigenwirtschaftlich	21.05.2027
1867	6287	TIR		RBO	Waldsassen - Bad Neualbenreuth	eigenwirtschaftlich	21.05.2027
1871	6281	TIR	BT	RBO	Kemnath - Kirchenlaibach - Bayreuth	eigenwirtschaftlich	22.05.2027
1872	6282	TIR		RBO	Kemnath - Immenreuth/Grünberg/Ahornberg/Haidelfurth	eigenwirtschaftlich	21.05.2027
1874	2712	TIR		ESKA Stiftlandverkehr GmbH	Wiesau - Kemnath	gemeinwirtschaftlich	31.12.2024
1876	7622	TIR	WUN	RBO	Kemnath - Marktredwitz	eigenwirtschaftlich	31.05.2027
1881	6391	TIR	BT	RBO	Neusorg - Fichtelberg	eigenwirtschaftlich	30.06.2027
1883	6395	TIR		RBO	Kronau - Wiesau	eigenwirtschaftlich	16.09.2028
1884	7621	TIR	WUN	RBO	Friedenfels - Marktredwitz	eigenwirtschaftlich	31.05.2027
1951	6277	TIR	NEW/WEN	RBO	Kemnath - Erbdorf - Neustadt - Weiden	eigenwirtschaftlich	06.09.2031
1952	6272	TIR	NEW/WEN	RBO	Weiden - Neustadt - Floß - Silberhütte	eigenwirtschaftlich	21.05.2027
1953	6295	TIR	NEW/WEN	RBO	Weiden - Wöllershof/Windischeschenbach - Friedenfels	eigenwirtschaftlich	21.05.2028
1983	6283	TIR	NEW	RBO	Eschenbach - Neustadt a. Kulm/Pressath - Kemnath	eigenwirtschaftlich	30.03.2027

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde